

Aufnahmereglement der Mittelschule

vom 25. Juni 2011¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen
erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²
als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

Art. 1.

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule oder der Fachmittelschule;
- b) den Übertritt in eine höhere Klasse des Gymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule oder der Fachmittelschule.

Zeitpunkt

Art. 2.

¹ Aufnahme und Übertritt erfolgen in der Regel auf Beginn eines Semesters.

² Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

II. Aufnahme in die erste Klasse

1. Grundsätze

Prüfung und prüfungsfreie Aufnahme

Art. 3.

¹ Für die Aufnahme ist eine Prüfung abzulegen.

² In das Gymnasium wird prüfungsfrei zugelassen, wer das Untergymnasium an der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen besucht und am Ende des vierten Semesters die Voraussetzungen des Promotionsreglementes des Untergymnasiums für die definitive Promotion erfüllt.

³ In die Wirtschaftsmittelschule oder in die Fachmittelschule wird zugelassen, wer:

- a) die Aufnahmeprüfung der Berufsmaturitätsschule an einer st.gallischen Berufsfachschule im ersten Quartal des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres bestanden hat;
- b) nach nicht bestandener Probezeit an der Wirtschaftsmittelschule oder an der Fachmittelschule die Aufnahmeprüfung der Berufsmaturitätsschule an einer st.gallischen Berufsfachschule im dritten Quartal des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres bestanden hat.

Prüfungstermine

Art. 4.

¹ Die Aufnahmeprüfungen finden statt für:

- a) das Gymnasium im dritten Quartal des Schuljahres;
- b) die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule im ersten Quartal des Schuljahres.

2. Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen

Art. 5.

¹ Zur Prüfung zugelassen wird, wer im Zeitpunkt der Aufnahme:

- a) in das Gymnasium die zweite Klasse der Oberstufe der Volksschule absolviert und höchstens das 17. Altersjahr erfüllt hat. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Musik wird der Besuch von drei Semestern Instrumentalunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Latein wird der Besuch von wenigstens drei Semestern Lateinunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt;
- b) in die Wirtschaftsmittelschule oder Fachmittelschule die dritte Klasse der Oberstufe der Volksschule absolviert und höchstens das 18. Altersjahr

erfüllt hat. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Musik wird der Besuch von fünf Semestern Instrumentalunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt.

² Für die Aufnahme oder den Übertritt in ein höheres Schuljahr gilt das entsprechend höhere Altersjahr.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

Verweigerung der Zulassung

Art. 6.

¹ Die Rektorin oder der Rektor kann Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ausschreibung

Art. 7.

¹ Die Bedingungen der Prüfungen werden im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

3. Gegenstand, Organisation und Ablauf der Prüfung

Prüfungsstoff

Art. 8.

¹ Prüfungsstoff ist grundsätzlich der Lehrstoff der Sekundarschule.

² Er wird durch eine Auswahl der Grobziele umschrieben und durch Angaben über stoffliche Inhalte ergänzt.

Prüfungsfächer

Art. 9.

¹ Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik. Geprüft wird grundsätzlich schriftlich. In Mathematik finden zwei schriftliche Prüfungen statt.

² Bewerberinnen und Bewerber für das Gymnasium, deren Notensumme aus den schriftlichen Prüfungen unter 16 liegt, werden in Deutsch und Französisch zusätzlich mündlich geprüft.

Aufnahmeprüfungskommissionen

a) Bestand

Art. 10.

¹ Den Aufnahmeprüfungskommissionen gehören an:

- a) vom Erziehungsrat gewählte Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen;³
- b) vom Amt für Berufsbildung gewählte Berufsmaturitätslehrpersonen.

b) Aufgaben

Art. 11.

¹ Die Aufnahmeprüfungskommissionen:

- a) erarbeiten die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen für die schriftlichen Prüfungen;
- b) schlagen die erlaubten Hilfsmittel vor.

Leitung

Art. 12.

¹ Die kantonale Rektorenkonferenz leitet die Prüfung.

² Sie bestimmt in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung insbesondere:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsorte;
- c) im Rahmen dieses Erlasses⁴ den Prüfungsstoff im Einzelnen in Rücksprache mit der Pädagogischen Kommission V der Volksschule;
- d) die Prüfungsaufgaben und die erlaubten Hilfsmittel auf Vorschlag der Aufnahmeprüfungskommissionen;
- e) im Rahmen dieses Erlasses⁵ die Dauer der schriftlichen Prüfungen.

Abnahme

Art. 13.

¹ Die Prüfung wird durch die von der Rektorin oder dem Rektor bezeichneten Lehrpersonen abgenommen.

Eignungsbericht

Art. 14.

¹ Die Rektorin oder der Rektor holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Eignungsbericht ein.⁶

² Dieser gibt Auskunft über:

- a) Leistung und Arbeitshaltung;

- b) Begabung und Eignung;
- c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

Dauer

Art. 15.

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern je eine bis drei Stunden.

² Die mündlichen Prüfungen dauern je zehn Minuten.

Unredlichkeit

Art. 16.

¹ Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann von der Rektorin oder dem Rektor von der Prüfung ausgeschlossen werden.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

³ Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

4. Prüfungsergebnis

Noten

a) im Allgemeinen

Art. 17.

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

² Bei mündlichen Prüfungen sind halbe Noten, bei schriftlichen Zehntelnoten zulässig.

b) Fachnoten

Art. 18.

¹ In jedem Fach wird eine Fachnote ermittelt.

² Sie ist:

- a) die Prüfungsnote, wenn schriftlich geprüft wurde;
- b) der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der Prüfungsnoten, wenn schriftlich und mündlich geprüft wurde, wobei die schriftliche Prüfungsnote doppelt gezählt wird.

Konferenz

Art. 19.

¹ Die Prüfungskonferenz beschliesst über den Prüfungserfolg, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt. Ihr gehören an:

- a) die Aufsichtskommission. Ein Mitglied führt den Vorsitz;
- b) die Rektorin oder der Rektor;
- c) ein weiteres Mitglied der Schulleitung;
- d) die prüfenden Lehrpersonen.

² Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Aufsichtskommission, die Rektorin oder der Rektor, das weitere Mitglied der Schulleitung und die an den Prüfungen der Bewerberin oder des Bewerbers beteiligten Lehrpersonen.

³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Prüfungspunktzahl

Art. 20.

¹ Die Prüfungspunktzahl ist die Summe der Fachnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik I und Mathematik II.

Aufnahme und Abweisung

Art. 21.

¹ Aufgenommen wird, wer eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 16 erreicht.

² Wer eine tiefere Prüfungspunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23 dieses Erlasses.

Bandbreite

a) Gymnasium

Art. 22.

¹ In das Gymnasium aufgenommen werden können:

- a) Bewerberinnen und Bewerber aus der zweiten Klasse der Oberstufe, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15 erreicht haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber aus der dritten Klasse der Oberstufe, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15,5 erreicht haben.

² Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber ist Abs. 1 dieser Bestimmung

nicht anwendbar.

b) Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule

Art. 23.

¹ In die Wirtschaftsmittelschule oder Fachmittelschule aufgenommen werden können:

- a) Bewerberinnen und Bewerber aus der dritten Klasse der Oberstufe, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15 erreicht haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Berufsvorbereitungsjahr, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15,5 erreicht haben.

² Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber ist Abs. 1 dieser Bestimmung nicht anwendbar.

c) Allgemein

Art. 24.

¹ Die Prüfungskonferenz berücksichtigt den Eignungsbericht⁷, die Dauer der Vorbildung und besondere Umstände.

Notenmitteilung und Einsicht

Art. 25.

¹ Die Resultate werden der zuletzt besuchten Schule abgegeben.

² Die Lehrpersonen der zuletzt besuchten Schule können in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

5. Probezeit und Wiederholung der Prüfung

Probezeit

Art. 26.

¹ Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.

Definitive Aufnahme

Art. 27.

¹ Die Promotionskonferenz beschliesst am Ende der Probezeit nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über die definitive Aufnahme.

Prüfungswiederholung

Art. 28.

¹ Wer aufgrund der Prüfung oder am Ende der Probezeit abgewiesen wird, kann die Aufnahmeprüfung für denselben Ausbildungsgang (Gymnasium oder Wirtschaftsmittelschule bzw. Fachmittelschule) frühestens beim nächsten ordentlichen Termin wiederholen.

² Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

6. Wechsel des Schwerpunktfachs oder Berufsfelds

Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfelds

a) vor dem Eintritt

Art. 29.

¹ Das Schwerpunktfach oder Berufsfeld kann vor der Aufnahme gewechselt werden, wenn:

- a) das gewünschte Schwerpunktfach oder Berufsfeld an jener Mittelschule, bei der sich die Bewerberin oder der Bewerber angemeldet hat, nicht geführt wird;
- b) der Wechsel der Zuteilung an eine andere Schule durch den Erziehungsrat vorgezogen wird. Der Wechsel wird vom Amt für Mittelschulen verfügt.

b) nach der Probezeit

Art. 30.

¹ Das Schwerpunktfach oder das Berufsfeld kann nach der Probezeit bis zum Ende der zweiten Klasse einmal gewechselt werden.

² Der Wechsel kann von der Rektorin oder dem Rektor abgelehnt werden, wenn die Bildung ausgeglichener Klassen beeinträchtigt wird.

III. Übertritt in eine höhere Klasse

Staatliche st.gallische Mittelschulen

Art. 31.

¹ Wer eine staatliche st.gallische Mittelschule besucht, kann prüfungsfrei in den gleichen Ausbildungsgang einer anderen staatlichen st.gallischen Mittelschule übertreten, wenn sachliche Gründe für einen Übertritt vorliegen und die Bildung ausgeglichener Klassen nicht beeinträchtigt wird.

² Wer ein staatliches st.gallisches Gymnasium besucht, wird auf Gesuch hin

von der Rektorin oder dem Rektor in die geeignete Klasse der Wirtschaftsmittelschule oder der Fachmittelschule eingeteilt. Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.

³ Verfügungen über Promotion und Disziplinarmaßnahmen bleiben gültig.

Andere Mittelschulen

Art. 32.

¹ Wer eine andere öffentliche oder öffentlich anerkannte Mittelschule besucht, wird von der Rektorin oder vom Rektor in den geeigneten Ausbildungsgang sowie die geeignete Klasse und das geeignete Schwerpunktfach oder Berufsfeld eingeteilt. Die Rektorin oder der Rektor kann für den Einteilungsentscheid eine Prüfung anordnen.

² Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester. Am Ende der Probezeit entscheidet die Promotionskonferenz nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über die definitive Aufnahme. Sie kann Schülerinnen und Schüler, welche die Promotionsbestimmungen nicht erfüllen, in eine andere Klasse oder in ein anderes Schwerpunktfach oder Berufsfeld aufnehmen.

Übrige

Art. 33.

¹ Übrige Bewerberinnen und Bewerber haben eine Prüfung abzulegen.

² Die Rektorin oder der Rektor bestimmt Art, Umfang und Dauer der Prüfung.

Einschränkungen

Art. 34.

¹ Die Aufnahme nach Art. 31 bis 33 dieses Erlasses in das letzte Ausbildungsjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

² Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

³ Wer eine andere Schule wegen eines drohenden Ausschlusses verlässt, kann von der Rektorin oder vom Rektor abgewiesen werden.

Hospitierende

Art. 35.

¹ Die Rektorskommission beschliesst auf Antrag der Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme von Hospitierenden⁹ aufgrund der Leistungen im Unterricht. Sie kann eine Aufnahmeprüfung anordnen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 36

¹ Aufgehoben werden:

- a) das Aufnahmereglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998⁹;
- b) das Aufnahmereglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 15. Dezember 1999¹⁰.

Vollzugsbeginn

Art. 37.

¹ Dieser Erlass wird nach der Genehmigung durch die Regierung¹¹ ab 1. August 2011 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Die Geschäftsführerin:
Esther Friedli,
Generalsekretärin

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

Das Aufnahmereglement der Mittelschule wird in Anwendung von Art. 35 Abs. 3 des Mittelschulgesetzes genehmigt.

St.Gallen, 6. September 2011

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

-
- 1 Veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt am 15. Oktober 2011, Nr. 10, und im Amtsblatt am 3. Oktober 2011, ABl 2011, 2513; in Vollzug ab 1. August 2011.
 - 2 sGS [215.1](#).
 - 3 Vgl. Art. [72 MSG](#), sGS [215.1](#).
 - 4 Art. [8](#) dieses Erlasses.
 - 5 Art. [15](#) dieses Erlasses.
 - 6 Vgl. Art. [35](#) Abs. 2 [MSG](#), sGS [215.1](#).
 - 7 Art. [35](#) Abs. 2 [MSG](#), sGS [215.1](#).
 - 8 Art. [20 MSV](#), sGS [215.11](#).
 - 9 nGS 33-77 (sGS 215.31).
 - 10 nGS 35-2 (sGS 215.41).
 - 11 Art. [35](#) Abs. 2 [MSG](#), sGS [215.1](#).